Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
— Drucksachen V/1269, V/2600, zu V/2600, V/2857 —

Berichterstatter:
Senator Dr. Heinsen

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 161. Sitzung am 27. März 1968 beschlossene Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) — Drucksachen V/1269, V/2600, zu V/2600 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 8. Mai 1968

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Dr. Heinsen
Berichterstatter

angenommen in der 173. Plenarsitzung am 10. Mai 1968

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

1. **§ 12 Satz 1**

   In § 12 Satz 1 werden das Wort „und" vor den Worten „bei Abwägung" durch das Wort „wenn" ersetzt und die Worte „von ihm" gestrichen.

2. **§ 28 Abs. 1 Satz 2**

   § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Bußgeldverfahrens von einer Vorfrage abhängig, über die in einem anderen Verfahren entschieden werden muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung."

3. **§ 29 Abs. 2 Satz 2**

   In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Verjährungsfrist" die Worte „ , mindestens aber ein Jahr" eingefügt.

4. **§ 47 Abs. 2 Satz 1, §§ 75, 77 Abs. 2**

   § 47 Abs. 2 Satz 1, § 75 Abs. 2 und § 77 Abs. 2 werden in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt:

   a) § 47 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Ist das Verfahren bei Gericht anhängig und hält dieses eine Ahndung nicht für geboten, so kann es das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in jeder Lage einstellen."

   b) In § 75 wird als Absatz 2 angefügt:

      „(2) Nimmt die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teil, so bedarf es ihrer Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens (§ 47 Abs. 2) und zur Rücknahme des Einspruchs (§ 77 Abs. 2) in der Hauptverhandlung nicht."

   c) In § 77 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

5. **§§ 79, 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 Satz 2**

   1. § 79 wird wie folgt geändert:

      a) In Absatz 1 werden

         aa) in Nr. 5 am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder" gestrichen;

         bb) die Nr. 6 gestrichen.

      b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

         „Gegen das Urteil ist die Rechtsbeschwerde ferner zulässig, wenn sie zugelassen wird (§ 80)."

      c) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 oder 6" durch die Worte „des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder des Satzes 2" ersetzt.

   2. In § 80 Abs. 1 werden die Worte „§ 79 Abs. 1 Nr. 6" durch die Worte „§ 79 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

   3. In § 83 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz werden die Worte „§ 79 Abs. 1 Nr. 6" durch die Worte „§ 79 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

6. **§ 97 Abs. 1**

   In § 97 Abs. 1 werden die Worte „85 Abs. 1" durch die Worte „85 Abs. 3" ersetzt.

7. **§ 104 Abs. 1 Nr. 2**

   § 104 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. von dem Gericht des ersten Rechtszuges, im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende von dem Jugendrichter, dem die Vollstreckung obliegt, wenn eine gerichtliche Bußgeldentscheidung zu vollstrecken ist,".

8. **§ 112**

   In § 112 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „§ 68 Abs. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."